

Tübinger und Rottenburger

Intelligenz- Blatt.

Im Verlag bei Wilh. Heinr. Schramm.

Nro. 40. Montag den 20. Mai 1822.

Ämliche Bekanntmachungen.

Oberamt Tübingen.

Tübingen.. (Au das Stadtschuldschreiberamt und an die Landtschuldschreiberämter.) Nach dem Organisations-Abschied S. 19. und dem hiernach abgeänderten Verwaltungsgesetz S. S. 31. 74. u. 133. sind die Gemeinden und Körperschaften in ihrem Bauwesen nicht mehr an die Revision etc. der aufgestellten Hochbau-Räthe oder anderer, hiezu besonders anzustellender, Techniker gebunden, sondern vielmehr bloß dazu angewiesen:

„bey neuem, oder sonst bedeutendem Bauwesen vor dem Ueberschlag der Arbeit ordentlichem Riß und Ueberschlag fertigen — dieselben jedesmal durch einen, von der Staats-Behörde hiezu ermächtigten Kunstverständigen prüfen zu lassen und die von diesem nach technischen Rücksichten ertheilten Vorschriften genau zu befolgen.“

Um nun die Gemeinden und Körperschaften eines Theils in den wirklichen Genuß der ihnen hierdurch eingeräumten Befreyung einzusetzen, andern Theils aber dieselben gegen die Einmischung von Puschern sicher zu stellen; sind die (angestellten, oder nicht an-

gestellten) Bauverständigen im hiesigen Oberamts-Bezirk, welche die oben gedachte Ermächtigung zu erhalten wünschen, zu wissen nöthig.

Die Schuldschreiberämter haben daher bis zum 1. Juny d. J. die in ihren Bezirken befindlichen Bauverständigen, welche legitimirt werden möchten, dem Oberamte zu bezeichnen.

Neben dem Vor- und Zu-Namen muß angegeben werden:

- 1) der Wohnort;
- 2) Alter, Familien-Verhältnisse, Bildungs-Lauf, Gewerbe, oder Anstellung,
- 3) ob — wann — von welcher Behörde geprüft? oder, im Verneinungs-Fall, ob sie sich einer desfallsigen Prüfung zu unterziehen geneigt seyen?
- 4) welche Belohnung (nach Prozenten der Ueberschlags-Summe) und welche Entschädigung für die Reise-Kosten dieselben ansprechen würden?

Von demjenigen Schuldschreiberamt, von welchem bis den 1sten. kommenden Mts. kein Bericht auf gegenwärtiges Ausschreiben einkommt, wird angenommen, daß keine Bauverständige genannter Art in seinem Bezirke bestehen; von demjenigen dagegen, wel-

wes Bauberständige anzeigt, wird erwartet, daß es sich auch darüber äußere: ob nicht Unfleiß, oder andere unbillliche Gewohnheiten gegen die Legitimation sprechen?

Den 15. Mai 1822.

R. Oberamt.

Lübingen. (An das Stadt-Schultheißenamt und an die Land-Schultheißenämter.) Der an Geistes-Zerrüttung leidende Michael Maier, Weber, von Wolfslungen, Nürtinger Oberamts, hat sich in den hiesigen Oberamts-Bezirk verlaufen, ist aber noch nicht aufzufinden gewesen.

Auf Ansuchen seiner Verwandten folgt hier sein Signalement, des Endes, damit die Schultheißenämter zu seiner angemessenen Heimlieferung das ihrige beitragen.

Personal-Beschreibung,

Alter: 39 Jahre,

Größe: 5 6",

Statur: mittelmäßig;

bekleidet mit

1 alten Zwilchmittel,

1 ledernen Kappe,

ohne Weste,

kurzen zwischenen Wändelhosen,

weißen leinenen Strümpfen,

Schuh mit Schnallen.

Den 18. Mai 1822.

R. Oberamt.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (An die sämmtlichen Schultheißenämter.) Die Schultheißenämter werden beauftragt, den Geburtshelfern, den Hebammen und den Impfsärzten bekannt zu machen, daß der hiesige Oberamts-Arzt die Einlieferung der Geburts-Tabellen und der Impfsberichte, welche den Zeitraum vom 1. Juny 1821. bis den 31. May 1822. zu umfassen haben, unfehlbar am

10. künftigen Monats Juny und zwar zur schleunigen Berichtigung der darinn allenfalls vorkommenden Fehler und Mängel von den Hebammen eigenhändig erwarre.

Rottenburg den 18. May 1822.

R. Oberamt.

Oberamtsgericht Lübingen.

Lübingen. (Gläubiger-Vorladung.) Ueber das Vermögen des Jakob Weinhardt Wagner in Schlaibdorf hat das R. Oberamtsgericht Lübingen durch Decret vom 9. Mai 1822. den Concurserkannt und zur Liquidation der Forderungen der Gläubiger und zur Ausführung ihrer Vorzugsrechte auf Montag den 10. Juny. 1822. Termin angesetzt.

Es werden daher die Gläubiger desselben aufgefordert, an gedachtem Tage früh 8 Uhr in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, deren Benennung, wenn mit den erforderlichen Documenten und mit der nöthigen Instruction ein gerichtlich beglaubigte förmliche Vollmacht eingeschickt wird, auch dem Oberamtsgerichte überlassen werden kann, auf dem Rathhause in Schlaibdorf zu erscheinen und ihre Forderungen und deren Rechte gehörig darzuthun, widrigenfalls sie durch das am Ende der Verhandlung auszusprechende Präclusiv-Erkenntniß von der gegenwärtigen Concursermasse ausgeschlossen werden würden.

Lübingen, den 14. Mai 1822.

R. Oberamtsgericht.

Oberamtsgericht Horb.

Uhlendorf. (Mundtods-Erklärung und Gläubiger-Vorladung.) Der Bürger und Bauer Heinrich Hermann von Uhlendorf ist wegen seines asotischen und verschwenderischen Lebens-Wandels gerichtlich für mundtods erklärt, und ihm in der Person des Joseph

Hermann von Ahldorf ein Pfleger bestellt worden.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und das Publikum gewarnt, dem Hermann ohne Zustimmung seines Pflegers etwas zu borgen, oder sich mit ihm in irgend einen Contract einzulassen, indem jede dars auf gegründete Klage unberücksichtigt bleiben würde.

Zugleich werden zu Berichtigung des Schuldenwesens des Hermanns alle diejenige, welche an denselben etwas zu fordern haben, vorgeladen, am

Dienstag, den 4. Juny d. J.

Vormittags 8 Uhr vor dem Gemeinderath zu Ahldorf in Person, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen zu liquidiren, damit auf solche bei Verweisung der Güterkauf-Schillinge Rücksicht genommen werden kann.

Horb, den 13. Mai 1822.

K. Oberamtsgericht.

Bekanntmachungen.

Lübingen. Durch viele Geschäfte genöthigt hat der Unterzeichnete die Einrichtung getroffen, daß künftig die Schuldklagen ausschließlich jeden Donnerstag Vormittags angenommen werden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Den 16. Mai 1822.

Oberbürgermeister
Laupp.

Lübingen. (Die Wauch- und Saifenwaschen, in den Häusern, und die Benutzung des Stadt-Wasch-Hauses betreffend.) Nach S. 9. der neuen städtischen Feuer-Polizei-Ordnung sind Wauch- und Saifenwaschen in den Häusern bey 10 fl. Strafe verboten.

Indem man nun dieses Verbott, gegen welches so häufig gehandelt wird, der Innwohnerschaft aufs neue in das Gedächtniß ruft, wird derselben zugleich bekannt gemacht, daß das vor dem Haagthor stehende städtische Waschhaus zum Gebrauch für jedermann aufs Neue eingerichtet worden sey.

Diejenigen, welche sich dieses Waschhauses zu ihren Waschen bedienen wollen, haben sich daher in Zeiten bei dem zur Aufsicht aufgestellten Haagthorwarth Hefenhauer zu melden und für jede Wasche eine Gebühr von sechs Kreuzer zu bezahlen.

Lübingen, den 25. Apr. 1822.

Stadtrath.

Bekanntmachung

an die

B ü r g e r s c h a f t.

Da die bisherige Art, Verkäufe vor den Kirchthüren bekannt zu machen, schon längst für anstößig und als eine Störung der Andacht erkannt worden, zugleich aber auch bei der großen Zahl der hiesigen Bürger eine Versammlung der gesammten Bürgerschaft zum Behuf der öffentlichen Bekanntmachungen, insbesondere der Verordnungen, theils wegen Mangels an einem gehörigen Lokal, theils aus verschiedenen andern Rücksichten, hier nicht wohl möglich ist; so hat der Stadtrath mit Genehmigung des Königl. Oberamtsgerichts und Oberamts in Beziehung auf die öffentlichen Bekanntmachungen folgende Anordnungen getroffen:

- 1) Die Bekanntmachung sowohl aller Gesetze und Verordnungen, als auch aller sich zur Bekanntmachung an die gesammte Bürgerschaft eignenden Anordnungen des Stadtraths, geschieht von nun an durch

die Obmänner der Zünfte unter den Zünften angehörigen.

- 2) Diejenigen Handwerker, welche hier — oder überhaupt keine eigene Zunft haben, sind zu diesem Ende den Obmännern anderer Zünfte zugetheilt worden, von welchen sie jedesmal zur Bekanntmachung werden berufen werden.
- 3) Damit ausserdem die Bürger mit den Gesetzen und Verordnungen sich besser bekannt machen können; so ist die Anordnung getroffen worden, daß von nun an bei jeder Zunft ein oder mehrere Exemplare des hiesigen Intelligenz-Blatts, in welches nicht nur alle oberamtliche Anordnungen sondern künftig auch alle Stadträthliche Verordnungen eingerückt werden, gehalten werden, welche unter den Zunft-Angehörigen circuliren sollen.
- 4) Durch eben dieses Intelligenz-Blatt geschehen von nun auch alle Bekanntmachungen von Schulden-Liquidationen, obrigkeitlichen Güter- und Farnuß-Verkäufen; letztere, nemlich die Güter- und Farnuß-Verkäufe, werden jedoch ausserdem auch noch durch Anschlag unter den Thoren und durch Ausschellen in der Stadt bekannt gemacht werden.

Indem man nun die Bürgerschaft von gegenwärtiger Anordnung in Kenntniß setzt, wird derselben bemerkt, daß mit dieser Bekanntmachung alles Ausrufen vor den Kirchthüren für die Zukunft aufhöre, und daß sich also die Bürger, was die Schulden-Liquidationen, obrigkeitliche Güter-Verkäufe, Fahrniß-Auktionen etc. betrifft, zunächst in dem Intelligenz-Blatt, das von jedem Bürger gelesen werden solle, umsehen, wegen der Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen aber, auf jedesmaliges Berufen des be-

treffenden Obmanns ihrer Zunft pünktlich bey demselben sich einfinden sollen, indem durchs aus keine Entschuldigung wegen nicht erhaltener Kenntniß von einem Gesetz oder Verordnung mehr angenommen wird.

Lüdingen, den 3. Mai 1822.

Stadtschultheißenamt
und Stadtrath.

Lüdingen. Aus dem Vermögen des
Stkts Jakob Kehrs, Weing., sind folgende
Güter-Stücke zum Verkauf ausgesetzt,
Wiesen.

Die Hälfte von 5 Brtl. 3 $\frac{1}{2}$ Rth. auf der
Wieswaid,

Weinberg.

2 Brtl. 4 Rth. im Rothbad.

2 $\frac{1}{2}$ Brtl. im Krenzberg.

Die Hälfte von 3 $\frac{1}{2}$ Brtl. 7 Rth. im Ursch-
rein.

3 Brtl. im Bufenloh.

Die Hälfte von 1 Morgen 2 Brtl. im Kap-
penberg.

Die Liebhaber mögen sich bei Unterzeich-
netem melden.

Stadt-Rath,
Bozenhardt.

Lüdingen. Aus der Vermögens-Masse
des Felix Matth. Bsch, sind folgende Ver-
mögens-Theile zum Verkauf ausgesetzt. Die
Liebhaber können mit dem Unterzeichneten
Käufe abschließen.

Die Hälfte an einer Scheuer.

Wiesen.

1 $\frac{1}{2}$ Brtl. im Elingeloh,

3 Brtl. 9 Ruthen im Desterberg,

Weinberg.

3 $\frac{1}{2}$ Brtl. 4 Ruthen im Elingeloh,

3 Brtl. 1 $\frac{1}{4}$ Ruthe im Desterberg,

1 Morgen 2 $\frac{1}{2}$ Brtl. in der Weilerhald,

die Hälfte von 2 $\frac{1}{2}$ Vrtl. 15 Ruthen, in der Pfalzhalbe, die Hälfte von 3 $\frac{1}{2}$ Vrtl. $\frac{3}{4}$ Ruthen Vorleshen daselbst.

Stadt-Rath
Auaub.

Lübingen. Stadtrath Zellmeths Wrb. ist gefonnen, ihre halbe Behausung in der Münzgasse

und ungefehr 3 Morgen Weinberg, Vorlehen und Gras-Gärten im Desterberg entweder ganz oder theilweise zu verkaufen. Die Liebhaber können besagte Güterstücke täglich in Augenschein nehmen und der annehmlichsten Kaufsbedingungen gewärtig seyn.

Lübingen. Allen liebden Lübinger Inwohnern, deren ich so viel kenne, auch den unbekanntten, welchen mein mich so hartes — und gewiß nach meinem wissentlichen Betragen gegen meine Nebenmenschen unverdientes Schicksal zu Herzen geht, sage ich bei meinem Abgang an meinen Strafort für die mir bewiesene Freundschaft den innigst wärmsten Dank, und statt mündlichem — ein schriftliches herzliches Lebewohl! mit der ergebensten Bitte, diese mir bewiesene Freundschaft auf meine zurücklassende Frau und Kinder zu übertragen, und mich in gütigem Andenken zu behalten.

Gott, der in das Verborgene sieht, wird auch mir und den Meinigen beistehen und uns im Unglück nicht verlassen.

Den 12. Mai. 1822.

E. F. Treffz.

Rottenburg. Künftigen Donnerstag den 23. May Vormittags 9 Uhr werden bei der unterzeichneten Stelle ohngefähr 145. Scheffel Dinkel vom Jahrgang 1819. un-

ter Ratifications-Vorbehalt öffentlich versteigert werden. Den 18. May 1822.

R. Cameralamt.

Waldborf, Lübinger Oberamts. (Fahrmärkte, Anzeige.) Der nächste hiesige Vieh- und Krämermarkt, welcher jedesmal auf Dienstag na. dem Dreieinigkeitsfest fällt, ist in dem Kalender unrichtig auf den 11. Juny. angezeigt, wird aber nicht an diesem Tage, sondern am Dienstag den 4. Juny gehalten werden, wovon die Orts-Vorstände der Nachbarschaft benachrichtigt werden, mit dem Ersuchen, ihre Inwohnerschaften davon in Kenntniß zu setzen.

Den 7. Mai 1822.

Beamtung.

Anzeige von Gebornen, Copulirten, und Gestorbenen.

In Rottenburg.

Stadtpfarrey St. Martin.

Geborne:

- Den 2. April Josepha, Töchl. des Jakob Schübel, Weing.
- 5. — Catharina, Töchl. des Mathäus Buß, Metzgers.
- 6. — Johann Ev., Söhl. des Fr. Xaver Metzger, Glasers.
- 8. — Eduard, Söhl. des Dominicus Diezinger, Färbers.
- 9. — Joseph, Söhl. des Mathäus Schlayer, Drechlers.
- 11. — Johann Nep. Söhl. des Johann Abis, Webers.
- 14. — Catharina, Töchl. des Andreas Koch, Wagners.
- 16. — Catharina, Töchl. des Mathäus Bollmer, Weing.
- 17. — M. Anna, Töchl. des Thadäus Steiner, Instrumentenmachers.
- 19. — Johann Nep. Söhl. des Ignaz Ruggaber, Küblers.

Den 21. April Eduard, Söhnl. des Simon
Föhner, Mauremeisters.

— — — Johanna, Töchtl. des Johann
Wolz, Sattlers.

— 22. — Fidel, Söhnl. des Ferdinand
Lezgus, Weing.

— 23. — Walburga, Töchtl. des Bern-
hard Wolz, Metzgers.

— 26. — Catharina, Töchtl. des Fidel
Holzher, Bierbräuers.

Gestorbene:

Den 2. April Maria Häberle, Ehefrau des
Jos. Häberle, Weing. an Lungens-
schwindsucht, alt 47 Jahr.

— 8. — Ferdinand Sattler, Weing. an
Entkräftung, alt 82 Jahr.

— 17. — Mathäus Hummel, Weing. an
Lungensucht, alt 56 Jahr.

— 23. — Eduard, Söhnl. des Dominicus
Wiesinger, Färbers, an Sichtern, alt
14 Tag.

— 28. — Anton, Söhnl. des Fidel Georg
Ritter, Schusters, an Sichtern, alt 1 $\frac{1}{4}$ J.
Stadtpfarren St. Moris.

Gebörne:

Den 20. April Fidel, Söhnl. des Fidel
Schnell, Weing.

— 25. — Catharina, Töchtl. de^r Mas-
thäus Sulzer, Nagelschmidts.

— 27. — Sophia, Töchtl. des N. thlas
Vollmer, Weing.

— 29. — Catharina, Töchtl. des Jo-
seph Edelmann, Schusters.

— 13. May Fidel, Söhnl. des Johann
Laur, Schusters.

— 15. — Johann Nepom. Söhnl. des
Johann Wüst, Webers.

— — — Johanna, Töchtl. des Johann
Drgeldinger, Bauers.

Copulirte:

Den 8. May Johann Bisinger, Weing.
mit Martha Lang.

Gestorbene:

Den 18. April Mathias Mauer, Weing. im
Bürgerhospital, an der Wassersucht, alt
72 Jahr 3 Monath.

— 21. — M. Anna, Töchtl. des Jacob
Kuggaber, Küblers, an Sichtern, alt
1 Jahr.

— 29. — Joh. Georg Stadel, Invalid
im Bürgerhospital, an Abzehrung, alt
58 Jahr.

— 3. May Anastasia, Töchtl. des Ers-
spin Hahn, Schusters, an Sichtern,
alt 3 Wochen.

— 8. — Peter Fenrer, Kaufmann, an
Lungenschwindsucht, alt 51 Jahr.

— 9. — dem Handelsmann Joseph Hals-
der ein Töchtl. an Lebensschwäche, alt
 $\frac{1}{4}$ Stund.

Wöchentliche Frucht- Fleisch- und
Brod-Preiße.

In L ü b i n g e n,

am 17. Mai 1822.

Frucht-Preiße.

Dinkel 1 Schfl. 2fl. 40kr. 3fl. 50kr. 4fl. 15kr.

Haber 1 Schfl. 2fl. 48kr. 3fl. 3fl. 20kr.

Kernen 1 Eri. Haber

Gersten 1 — 37 kr. Roggen 40kr.

Erbisen 1 — 36 kr. Bohnen 32 kr.

Wicken 1 — 30—32kr. Linsen

Victualien-Preiße.

Dahsenfleisch . . . 1 Pf. 6 kr.

Rindfleisch . . . 1 — 5 kr.

Hammelfleisch . . . 1 — 6 kr.

Schweinfleisch mit Speck 1 Pf. 7 kr.

— — ohne — 1 6 kr.

Kalbtfleisch . . . 1 — 4 kr.

B r o d - P r e i ß e .

8 Pfund Kernendrod . . . 13 kr.

8 — Ruckendrod . . . 16 kr.

1 Kreuzerweck schwer . . . 9kr. 1 $\frac{1}{2}$ Qr.